

Satzung  
des  
Tennis-Club Bempflingen e.V.

A. ALLGEMEINES

§1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Bempflingen e.V.“, abgekürzt „TC Bempflingen“. Er hat seinen Sitz in Bempflingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2  
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissport. Der TC Bempflingen mit Sitz in Bempflingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen

(5) Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erworben und will diese beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## B. MITGLIEDSCHAFT

### §3

#### Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen aktiven Mitglieder
- b) außerordentlichen aktiven Mitgliedern; dazu zählen
  - aa) Schüler, Studenten von Hoch- und Fachschulen und in Berufsausbildung befindliche Personen
  - bb) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr, die zur Aufnahme in den Verein die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nachweisen müssen
  - cc) Wehr- und Zivildienstleistende (einschließlich freiwilliges soziales Jahr)
  - dd) Gastmitglieder
- c) passiven Mitgliedern; das sind Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tennissport betreiben
- d) Ehrenmitgliedern, diese können aktive und passive Mitglieder sein, die sich um den Tennissport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben; sie sind von ihren Beitragspflichten befreit. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Ihre Zahl ist auf das äußerste zu beschränken.

(2) Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern einzuschränken.

(3) Jugendliche unter 14 Jahren gelten als Kinder.

(4) Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tennis-Club Bempflingen e.V.

(5) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu verabschiedenden und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Bei Vollauslastung der Tennisanlage kann der Vorstand einen zeitweiligen Aufnahmestopp verhängen.

#### §5 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft; damit wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

#### §6 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der getroffenen Anordnungen zu benutzen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht nicht zu, auf den Tennisplätzen zu spielen.
- (1) Die Mitglieder des Vereins haben, soweit sie nicht Gastmitglieder oder Jugendliche unter 18 Jahre sind, das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## §7 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Hierzu zählt auch das Erbringen von Hand- und Spanndiensten, wobei die näheren Bestimmungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

(3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung gemäß der jeweils gültigen Mitgliedsbeitragsliste verpflichtet.

## §8 Beitrag

(1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge sind zum Jahresbeginn fällig und werden bis spätestens zum 1.4. des Geschäftsjahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft durch Lastschrift eingezogen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

(2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, deren Beiträge und Gebühren bei Fälligkeit durch Banklastschrift nicht eingezogen werden können, werden im Abstand von 2 Wochen gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

(4) Der erweiterte Vorstand kann die Zahlung der Beiträge auf Antrag stunden und in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

## §9 Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage (Baustein) anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 10 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden. Wird die Kündigungsfrist überschritten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht automatisch um ein Jahr. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungskündigungen, u.a. beim Wechsel von einer ordentlichen aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(3) Der Austritt ist nur gültig, wenn alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

## §11 Ausschluß

(1) Durch Beschluß des erweiterten Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags und der Gebühren nach zweimaliger Mahnung

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## §12 Disziplinarstrafen

(1) Der erweiterte Vorstand kann in besonderen Fällen statt eines Ausschlusses Disziplinarstrafen aussprechen.

(2) Als Disziplinarstrafen können verhängt werden

- a) befristetes Spiel— und Startverbot
- b) befristetes Übungsverbot
- c) befristetes Aufenthaltsverbot auf dem Vereinsgelände

(3) Die Disziplinarstrafe muß schriftlich mit Angabe von Gründen ausgesprochen werden.

(4) Gegen die ausgesprochene Disziplinarstrafe kann das betroffene Mitglied innerhalb von 1 Woche Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## C. ORGANE DES VEREINS

### §13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### §14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Vorstand kann zusätzliche Ämter einrichten; diese Ämter gehören nicht zum Vorstand, unterstehen ihm aber.

### §15 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Pressewart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) einem oder mehreren Beisitzer(n). Die Anzahl der Beisitzer legt der Vorstand fest.

Mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden kann eine Person mehrere Ämter übernehmen. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen.

(2) Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Tennisanlage sowie für deren Unterhaltung und Instandsetzung. Seiner Verantwortung unterliegt auch die Erstellung, Bekanntmachung und Einhaltung einer Spiel- und Platzordnung. Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als € 100,00 verpflichten, bedürfen seiner Zustimmung.

(3) Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Gewählt ist derjenige, welcher mindestens 50 v.H. der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so ist der gewählt, der in einer Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Soll die Wahl geheim erfolgen, so muß dies von mindestens 1 stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch

- a) Rücktritt
- b) Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung
- c) Ende der Mitgliedschaft.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

## § 16 Vorstandssitzung

(1) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 17 Kassenwart

(1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

(2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

(3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.



§ 18  
Schriftführer / Pressewart

(1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(2) Protokolle der Mitgliederversammlung muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

(3) Dem Pressewart obliegt die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 19  
Sportwart / Jugendwart

(1) Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

(2) Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 20  
Beisitzer

Der Beisitzer soll an allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden; er wirkt im Vorstand mit.

§ 21  
Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bempflingen erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## § 22 Inhalt der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
- b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- f) Beschlußfassung über Berufung von Ausschlußentscheidungen
- g) Beschlußfassung über Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen, den Erwerb von Grund und Boden und über die Auflösung des Vereins.

## § 23 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des erweiterten Vorstands wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muß dies von mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### § 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### § 26 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuß
- b) einen Sportausschuß
- c) einen Veranstaltungsausschuß

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden

#### § 27 Verwaltungs - und Finanzausschuß

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuß gehören neben dem Kassenwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen.

#### §28 Sportausschuß

Der Sportausschuß unter der Leitung des Sport- und Jugendwarts unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebs.

§ 29  
Veranstaltungsausschuß

(1) Der Veranstaltungsausschuß setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstands bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie.

(2) Der Veranstaltungsausschuß kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 30

#### Haftpflicht

(1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

(2) Jedes Mitglied haftet bei Fahrlässigkeit oder Eigenverschulden selbst für Beschädigung von Vereinseigentum und für von sportlichen Verbänden und Behörden verhängte Strafen.

### § 31

#### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.

(2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung im Amtsblatt der Gemeinde Bempflingen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 23 ist zu beachten.

(3) Für den Fall einer Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bempflingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

### § 32

#### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. Januar 1981 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Gründungsdatum : 30.01.1981

3. Nachtrag 02.08.2011

4. Nachtrag 01.04.2013

Bempflingen, 01.04.2013



Hannes Eitel  
(1.Vorstand)